

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleleinleiter der Gemeinde Teunz vom 21.12.2001

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabegesetzes (BayAbwAG) vom 10. November 1991 (GVBl. S. 382) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) erlässt die Gemeinde Teunz folgende

Satzung

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung der Gemeinde Teunz für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleleinleiter vom 14.01.1982, zuletzt geändert mit Satzung vom 22.06.1995, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner **17,90 €** im Jahr.“

**§ 2
Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Oberviechtach, den 21.12.2001
Gemeinde Teunz



Klier
1. Bürgermeister



Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer
Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für
Kleineinleiter vom 22.06.1995

Die Gemeinde Teunz erläßt folgende Satzung:

§ 1

Änderung einer Satzung

Die Satzung der Gemeinde Teunz für die Erhebung
einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe
für Kleineinleiter vom 14.01.1982, zuletzt geändert
durch Satzung vom 21.12.1989, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

"§6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01.01.1995 30,- DM und

ab 01.01.1997 35,- DM

im Jahr."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung
in Kraft.

Oberviechtach, 22.06.1995

Gemeinde Teunz



Klier
K l i e r

Bürgermeister

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Teunz folgende Satzung zur

**Änderung der Satzung für die Erhebung einer
Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasser-
abgabe für Kleineinleiter**

=====

(beschlossen in der öffentlichen Sitzung vom 14.11.1989)

§ 1

§ 6 Abs. 2 der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwassergabe vom 29.12.1981 wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberviechtach, 21.12.1989



K l i e r
Bürgermeister

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe, beschlossen in der Sitzung vom 29.12.1981

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21.08.1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (GVBl S. 82) erläßt die Gemeinde Teunz folgende

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabbeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für das Jahr 1981	6 DM
1982	9 DM
1983	12 DM
1984	15 DM
1985	18 DM
für die folgenden Jahre je	20 DM

- (2) ~~Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v. H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden bei Anschluß vor dem 01. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre, bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre. Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.~~

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberviechtach, den 14.01.1982


Kirchberger
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

=====

Die Satzung wurde am 14.01.1982 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefachern hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 15.01.1982 angeheftet und am 03.02.1982 wieder entfernt.

Ferner erschien ein entsprechender Hinweis in der Zeitung "Grenzwarte - Der neue Tag" in der Ausgabe vom Dienstag, den 19. 01.1982.

Oberviechtach, den 08.02.1982
Verwaltungsgemeinschaft
Gemeinde Teunz




Kirchberger
Bürgermeister